

Materialien zur Gleichstellungspolitik – Nr. 110/2008

Stalking: Grenzenlose Belästigung

– Eine Handreichung für
die Beratung –



Gleichstellung

Stalking: Grenzenlose Belästigung

– Eine Handreichung für die Beratung –

**Julia Hurrelmann
Irmgard Nauck
Dagmar Freudenberg**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Opfer von Stalking leiden unter den vielfältigen Belästigungen des Täters oder der Täterin. Häufig reicht die eindimensionale Intervention eines Beratungsangebotes nicht aus. Vielmehr bedarf es einer engen Zusammenarbeit der verschiedenen, sich ergänzenden Hilfsangebote, um erfolgreich gegen die multiplen Belästigungen und Übergriffe eines Täters oder einer Täterin zu intervenieren. Die Unterstützung von Stalking-Opfern liegt somit in der Verantwortung diverser Fachkräfte. Betroffene wenden sich zum Beispiel an allgemeine Beratungsstellen, Frauenhäuser, Arztpraxen, Therapiezentren, Anwaltskanzleien, Amtsgerichte und die Polizei. In diesen Einrichtungen beschäftigen sich die Professionellen jedoch mit vielen Themen – Stalking ist nur eines von verschiedenen Problemfeldern. Dies bringt es mit sich, dass den Beraterinnen und Beratern zeitweise der Raum fehlt, um sich intensiv in das Management von Stalking-Fällen einzuarbeiten. Die vorliegenden Materialien setzen an diesem Punkt an: Ziel ist es, Beraterinnen und Beratern unterschiedlicher Disziplinen einen Leitfaden an die Hand zu geben, der es ihnen ermöglicht, die fächerübergreifenden Interventionsschritte nach der Lektüre direkt anwenden zu können.

Auch wenn sich Begriffe wie „Gefahrenprognose“ und „Tätertypologie“ anhören, als seien sie direkt den Akten des FBI entnommen, so sei Ihnen, lieben Leserinnen und Lesern, versichert, es wird weltweit nur mit Wasser gekocht und rund um den Globus liegt die Temperatur der Nahrung beim Verzehr deutlich unter dem Siedepunkt. Wir, die Autorinnen, möchten Sie daher ermutigen, sich von dem auf den ersten Blick sehr komplex wirkenden Thema nicht abschrecken zu lassen. Hinter den Fachausdrücken verbergen sich erlernbare Methoden und sollten Sie an einem der im Folgenden behandelten Themen besonders interessiert sein, so finden Sie am Ende der Ausführungen eine Liste mit weiterführender Literatur sowie Verweise auf interessante Internetseiten.

Diese Handreichung wurde von uns Autorinnen im Herbst 2007 aktualisiert, da sich die Gesetzeslage verändert hat und auch einige Adressen, Websites und Bücher hinzugekommen bzw. weggefallen sind.

Gutes Gelingen wünschen Ihnen

JULIA HURRELMANN (DIPL.-KRIMINOLOGIN, DIPL.-SOZIALPÄDAGOGIN),
IRMGARD NAUCK (PASTORIN UND FAMILIENTHERAPEUTIN) UND
DAGMAR FREUDENBERG (STAATSANWÄLTIN)

Inhalt

I.	Einführung	5
II.	Tätertypologie	7
III.	Gefahrenprognose	9
IV.	Hinweise für die Beratung	11
4.1	Evaluation des Falls	11
4.2	Handlungshinweise für die Betroffenen	11
4.3	Hinweise für die psychologische Beratung	12
4.4	Hinweise für den Berater/die Beraterin	13
V.	Falsches-Opfer-Syndrom	14
VI.	Rechtsschutz	16
6.1	Zivilrechtliches Gewaltschutzgesetz	16
6.2	Strafrecht	17
VII.	Polizeiliche Intervention	19
VIII.	Hilfsangebote	20
IX.	Weiterführende Informationen	21
X.	Liste von Verhaltenshinweisen	22

I. Einführung

Der Begriff „Stalking“ basiert auf dem englischen Verb „to stalk“. Er bedeutet „anschleichen“ oder das „Einkreisen von Beute“. Unter Stalking werden wiederholtes Verfolgen, penetrantes Belästigen und Bedrohen einer Person gegen deren Willen durch eine andere verstanden. Der Täter oder die Täterin stellt seinem Zielobjekt nach, beobachtet und terrorisiert es. Typische Formen der Belästigung sind unter anderem:

- | Telefonanrufe, SMS, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, Sendungen von E-Mails zu allen Tages- und Nachtzeiten
- | „Liebesbezeugungen“ wie Liebesbriefe, Blumen, Geschenke
- | Bestellungen von Warensendungen im Namen des Opfers
- | Anwesenheit sowie das Verfolgen und Auflauern, zum Beispiel vor der Wohnung, dem Arbeitsplatz, dem Supermarkt
- | Falschbeschuldigungen, zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin
- | Ausfragen des Bekanntenkreises
- | Sachbeschädigungen
- | Beleidigungen, Verleumdungen
- | Bedrohungen, Nötigungen

Das Spektrum der sogenannten Stalking-Verhaltensweisen kann in dramatischen Fällen über körperliche Gewalt bis hin zur Tötung reichen.

Die Folgen für die Opfer sind gravierend: Geschädigte haben Angst um die eigene Sicherheit. Sie berichten von verringertem Selbstvertrauen, Schlafstörungen, Kopf- und Magenschmerzen, Albträumen, einem verstärkten Misstrauen gegenüber anderen sowie zum Teil starken Einschränkungen in sozialen Lebensbereichen. Betroffene berichten zum Beispiel davon, ihren Arbeitsplatz infolge häufiger Krankmeldungen verloren zu haben.

Ziel des Stalkers ist es, mit allen Mitteln auf sich aufmerksam zu machen und den Kontakt gegen den Willen der Betroffenen aufzunehmen oder zu halten. Dieses Ziel verfolgt er hartnäckig aus unterschiedlichen, auch wechselnden Motiven: unter anderem Beziehungswunsch, Liebeswahn, Macht, Rache, Kontrolle. Der Stalker kennt sein Opfer aus unterschiedlichen Zusammenhängen. So können Täter beispielsweise ehemalige Partner oder Partnerinnen, Freunde, ein Arbeitskollege oder eine -kollegin, entfernte Bekannte oder auch ein Nachbar oder eine Nachbarin sein. Menschen in helfenden/lehrenden Berufen wie zum Beispiel Therapeuten und Therapeutinnen, Professoren und Professorinnen sowie Ärzte und Ärztinnen tragen ein erhöhtes Risiko, Opfer wiederholter Belästigung zu werden.

Die Opfer fühlen sich den Tätern gegenüber oft hilflos ausgeliefert. Dennoch existiert ein weites Spektrum bewährter Interventionsschritte. Mittlerweile gibt es auch in Deutschland einen eigenen Tatbestand, der Stalking unter Strafe stellt (§ 238 Strafgesetzbuch). Neben der strafrechtlichen Möglichkeit können die Geschädigten darüber hinaus durch eine interdisziplinäre Intervention unterstützt werden. Im Folgenden werden verschiedene Aspekte, die eine spezialisierte Beratung berühren, genauer betrachtet.



Tätertypologie

In der Wissenschaft werden verschiedene Modelle zur Klassifizierung von Stalkern angeboten. Eine Typologie, die von der Forschungsgruppe um Paul Mullen (Australien) entwickelt wurde, gehört zu den verbreitetsten.¹ Es wird zwischen fünf Motiven der Täter beziehungsweise Täterinnen unterschieden.

„**Rejected stalker**“ (zurückgewiesene)

verfolgen meistens einen ehemaligen Intimpartner oder eine ehemalige Intimpartnerin mit dem Ziel eine Beziehung (wieder-)herzustellen, dem Wunsch sich rächen zu wollen oder einer Kombination dieser Motive. Sie möchten durch das Stalking einen Kontakt zu dem Opfer herstellen oder erhalten, auch wenn dies dadurch geschieht, dass sie die Person quälen.

„**Resentful stalker**“ (ärgerliche/wütende)

möchten durch ihre Stalking-Aktivitäten dem Opfer Angst und Qual zufügen, geleitet von dem Wunsch nach Vergeltung. Der Stalker glaubt von der betroffenen Person, dass sie ihm Unrecht zugefügt hat.

„**Intimacy seekers**“ (Begehren nach Intimität)

wollen eine Beziehung mit ihrem „Traumpartner“ beziehungsweise ihrer „Traumpartnerin“ oder dem Menschen, von dem sie glauben, dass er sie liebt (oder bald lieben wird), realisieren. Sie beharren auf ihren Annäherungen und Kontaktgesuchen dem Opfer gegenüber, ungeachtet dessen negativer Resonanz. Viele dieser Stalker fallen in das Krankheitsbild der Erotomanie (Liebeswahn).

„**Incompetent suitors**“ (inkompetente Verehrer)

drängen sich der Person, die ihr Interesse weckt, geradezu auf. Sie glauben, einen berechtigten Anspruch auf sie zu haben. Viele dieser Täter oder Täterinnen reagieren schnell auf gerichtliche Sanktionen. Sie suchen sich jedoch auch häufig neue Zielobjekte.

„**Predatory stalker**“ (räuberische/habgierige)

sind fast immer männlich. Ihre Stalking-Verhaltensweisen dienen der Vorbereitung eines meist sexuellen Angriffes. Diese Gruppe von zumeist männlichen Tätern ist sehr klein.

¹ Mullen et al. 2000.

Kategorisierungsmodelle sind problematisch, da sie Dynamiken nur schwer erfassen. Sie eignen sich somit lediglich beschränkt zur Beurteilung der Fälle. Dennoch haben sie sich bewährt, um einen Ausgangspunkt für die Einschätzung eines Falles zu erhalten, verlangen aber die Berücksichtigung der individuellen Umstände als mögliches Korrektiv.

Wenige Täter oder Täterinnen leiden unter einer psychischen Erkrankung. Stalking hingegen ist keine Krankheit, sondern eine Gewalttat. Darum sollten Stalker nicht vorschnell pathologisiert werden. Eine derartige Abgrenzung birgt die Gefahr, dass die zumeist sozial unauffälligen Täter oder Täterinnen nicht erkannt werden.



Gefahrenprognose

Eine US-amerikanische Studie ermittelt, dass es in jedem fünften Stalking-Fall zu physischer Gewalt kommt und dass knapp jeder 400ste Fall unter Ex-Partnern oder Partnerinnen mit der Tötung des Opfers endet. Beratungen sollten daher auf der Analyse einer möglichen Gefährdung des Opfers basieren; denn nur so kann der Berater beziehungsweise die Beraterin ausschließen, dass die von ihm oder ihr empfohlenen Interventionsschritte kontraproduktiv sind, gar eskalierend wirken. Um zu beurteilen, ob es möglicherweise zu physischen Gewalthandlungen kommen wird, auch wenn diese bisher nicht stattfanden, ist die Berücksichtigung individueller Umstände notwendig. Diese können die Art der vorherigen Beziehung, die Methode der Belästigung sowie die Chronologie des Stalking-Verlaufes sein. Auf einem möglichst sachlichen Niveau sollten alle relevanten Informationen zusammengetragen werden: durch Interviews mit den Geschädigten und die Auswertung von Briefen, E-Mails und so weiter.

Bei der Risikoanalyse spielen folgende Faktoren eine wichtige Rolle:

I Tätertypologien

als Gerüst für eine erste, grobe Einschätzung

I Statische Faktoren

Erfassung stabiler Größen, zum Beispiel Alkoholmissbrauch, Vorgeschichte von Gewalthandlungen des Täters beziehungsweise der Täterin

I Dynamische Faktoren

Annäherung an die subjektive Realitätswahrnehmung des Stalkers, zum Beispiel momentane Fixierung auf das Opfer, aktuelle Feindseligkeit; Berücksichtigung von Handlungen, die zu einer Verhaltensänderung des Stalkers führen können, zum Beispiel Anzeige, Scheidung, Sorgerechtsprozess

I Position des Opfers

bestimmte Berufsgruppen zum Beispiel Ärzte und Ärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen tragen ein erhöhtes Risiko; Berücksichtigung finanzieller und sozialer Ressourcen der Geschädigten

I Situative Faktoren

Betrachtung des Umfeldes, in dem das Stalking stattfindet, zum Beispiel wie weit wohnen Täter oder Täterin und Opfer auseinander, gibt es gemeinsame Kinder.

Folgende Umstände können auf eine erhöhte Gefährdung des Opfers hindeuten:

- | Der Täter oder die Täterin war bereits früher gewalttätig.
- | Der Täter oder die Täterin missbraucht Alkohol oder Drogen.
- | Kinder werden als Druckmittel eingesetzt.
- | Es kommt zu Mord- oder Selbstmordankündigungen des Täters oder der Täterin.
- | Es stehen Situationen an, die den Täter oder die Täterin besonders belasten (Stressoren).
- | Der Täter oder die Täterin hat Zugang zu Waffen.
- | Es liegen psychische Erkrankungen vor.
- | Das Opfer verhält sich inkonsequent.

IV.

Hinweise für die Beratung

Jeder Fall von Stalking ist einzigartig und erfordert eine individuelle Betrachtung und Beratung. Die nachfolgenden Hinweise für die Beratung bedürfen einer auf den Einzelfall bezogenen Überprüfung.

4.1 Evaluation des Falls

Im geschützten Rahmen einer Beratung finden Betroffene oft erstmals die Gelegenheit, ihre Geschichte in allen Einzelheiten zu schildern, ohne dabei auf Unverständnis zu stoßen oder gar Schuldzuweisungen zu erfahren. Im Blick auf eine Gefahrenprognose ist es hilfreich, wenn die Ereignisse chronologisch berichtet werden. Handelt es sich beim Stalker um einen ehemaligen Partner beziehungsweise eine ehemalige Partnerin sollten auch die frühere Beziehung, die darin aufgetretenen Probleme und Erfahrungen sowie der Verlauf der Trennung geschildert werden. Auf dieser Basis macht sich der Berater oder die Beraterin ein Bild über die Beziehung und die Person des Stalkers.

Befinden sich die Betroffenen noch in den ersten Trennungswochen und besteht wegen gemeinsamer Kinder oder Güter noch ein berechtigtes Interesse einer Seite nach Kontakt, so raten wir zur Vorsicht: In solch frühen Stadien muss es sich nicht zwingend um Stalking handeln. Dauert die Belästigung bereits mehrere Wochen an, so ist genau zu erfragen, auf welche Art das Stalking geschieht und was die Betroffenen bisher dagegen unternommen haben. Dadurch wird für den Berater oder die Beraterin ersichtlich, welche Interventionschritte erfolgreich waren, was für die betroffene Person umsetzbar ist und welche Maßnahmen eher zu einer Eskalation geführt haben.

Viele Betroffene erleben durch ihr Umfeld, dass ihnen nicht geglaubt wird oder die Erfahrungen bagatellisiert werden. Stalking muss in der Beratung als eine Form von Gewalt benannt werden, an der die Betroffenen keine Schuld tragen. Ihre Suche nach Unterstützung ist berechtigt.

4.2 Handlungshinweise für die Betroffenen

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs muss der betroffenen Person deutlich gemacht werden, dass es nicht immer möglich ist, die Belästigung völlig zu beenden. In dieser Zeit brauchen die Betroffenen einen langen Atem und psychische Stärke. Eingebunden in die Erörterung sinnvoller Handlungshinweise ist das Abwägen möglicher juristischer Schritte. Eine juristische Verfolgung des Stalkers ist nur begrenzt möglich.

In folgenden vier Schritten lassen sich die Handlungsmöglichkeiten beschreiben²:

1. Abstinenz
2. Transparenz
3. Dokumentation
4. Konsequenz

Abstinenz

Dem Täter beziehungsweise der Täterin sollte nur einmal, dafür aber unmissverständlich, erklärt werden, dass kein Kontakt (mehr) gewünscht wird. Danach sind folgende Schritte von zentraler Bedeutung:

- konsequentes Vermeiden jeglichen Kontakts mit dem Stalker
- Ignorieren jeglicher Kontaktangebote
- Verweigern von Waren, die nicht bestellt wurden
- Maßnahmen bei Telefonterror, zum Beispiel Nummer wechseln und als Geheimnummer beantragen, Fangschaltung beantragen

Transparenz

Das soziale Umfeld (Freunde und Freundinnen, Nachbarn und Nachbarinnen, Familie, Arbeitskollegen und -kolleginnen et cetera) muss über die Belästigung in Kenntnis gesetzt und gebeten werden, dass keine Informationen über die Betroffenen herausgegeben werden. Dieser Schritt hat zwei Ziele: Zum einen soll vermieden werden, dass die dritten Personen unwissentlich Informationen an den Stalker weitergeben; zum anderen schützt es die betroffene Person, wenn beispielsweise Nachbarn und Nachbarinnen um die Belästigung wissen. Sie können so auch als Zeugen und Zeuginnen fungieren.

Dokumentation

Durch eine Dokumentation kann der Stalking-Verlauf rekonstruiert werden. Sie kann bei rechtlichen Schritten als Beweismittel dienen. Folgende Schritte sind sinnvoll:

- in einem Tagebuch alle Kontaktaufnahmen, Nachstellungen et cetera dokumentieren (Tag, Uhrzeit, Vorkommnis, gegebenenfalls Zeugen oder Zeuginnen)
- SMS, E-Mails, Briefe aufbewahren
- Anrufe auf dem Anrufbeantworter speichern

Konsequenz

Manchen Betroffenen fällt es schwer, auf die Belästigung des Täters beziehungsweise der Täterin nicht zu reagieren. Es ist aber zwingend notwendig, dass alle Hinweise konsequent befolgt werden. Die Betroffenen erleben das Gefühl, nicht mehr ohnmächtig ausgeliefert zu sein, sondern zu handeln und in Aktion zu treten. Die Erfahrung zeigt: Je stärker das Opfer wird, desto geringer kann nach einiger Zeit die Macht des Stalkers werden.

4.3 Hinweise für die psychologische Beratung

Da es weder einen absoluten Schutz noch allgemeingültige Verhaltensregeln gegen Stalking gibt, ist ein Ziel der Beratung, Opfer in der Zeit der Belästigung zu unterstützen. Im günstigsten Fall verliert der Täter oder die Täterin das Interesse am Opfer. Die Stabilisierung

² Eine Zusammenfassung der wichtigsten Anti-Stalking-Verhaltensweisen befindet sich am Ende der Broschüre.

der Betroffenen ermöglicht es, das Vertrauen in die eigenen Ressourcen zurückzugewinnen und in dieser Situation handlungsfähig zu bleiben. Außerdem ist die Teilnahme an stärkenden Angeboten, wie zum Beispiel einem Selbstbehauptungskurs empfehlenswert.

Viele Betroffene (meist Frauen) fühlen sich schuldig für das Geschehen. Darauf ist in der Beratung einzugehen. Im Gespräch muss auf eine wertfreie Akzeptanz der oft ambivalenten Gefühle gegenüber dem Stalker geachtet werden. Gerade wenn zuvor eine längere Partnerschaft bestand oder gemeinsame Kinder existieren, sind ambivalente Gefühle besonders stark.

Die Betroffenen schwanken oftmals zwischen zwei extremen Reaktionen: Dem Bedürfnis endlich Ruhe vom Terror zu haben und der Wut gegenüber dem Stalker, der mit seinen Belästigungen massiv in das eigene Leben eingreift.

Dem Bedürfnis nach Ruhe kann die Beratung nachkommen durch praktische Hinweise: Urlaub, Kur, vorübergehender Umzug in eine Wohngemeinschaft oder zu Eltern, Freunden und Freundinnen, Teilnahme an Yoga oder autogenem Training. Große Wut ist häufig ein guter Indikator dafür, dass die Betroffenen ausreichend Kraft haben, um zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten auszuschöpfen.

Die Beratung von Stalking-Opfern erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller involvierten Institutionen, zum Beispiel Polizei, Gericht, Anwaltskanzleien, Sozialpsychiatrischer Dienst, Opferberatungsstelle.

Folgende Themen werden bei der Beratung häufig angesprochen:

- | Schuld- und Schamgefühl
(Warum passiert gerade mir so etwas?)
- | Probleme mit Grenzsetzung
(Ich kann so schlecht Nein sagen und für mich sorgen. Er tut mir ja auch leid.)
- | Beziehungsabhängigkeit
(Ich wäre so gern einfach ein guter Freund beziehungsweise eine gute Freundin für ihn oder sie geblieben.)
- | Opferstatus
(Ich kenne solche Situationen seit der Kindheit.)

4.4 Hinweise für den Berater/die Beraterin

Im Rahmen einer Stalking-Beratung ist ganz besonders darauf zu achten, dass die Beratenden nicht in das System von Hilflosigkeit, Ohnmacht oder gar Wut hineingezogen werden. Eine angemessene Distanz zum Opfer muss gewahrt werden, um gut begleiten zu können. Ein langer Atem ist auch für die Beratenden erforderlich.

Außerdem ist darauf zu achten, dass die Beratenden keinen Druck auf die Ratsuchenden ausüben, wenn sie nicht in der besprochenen Weise konsequent die Hinweise befolgen. Die Ratsuchenden gehen ihre eigenen Wege, mit ihrem eigenen Tempo und es gilt, keinen zusätzlichen Druck auszuüben.

V.

Falsches-Opfer-Syndrom

In der Praxis treten vereinzelt vorgebliche Opfer auf. Es wird in diesem Zusammenhang von einem sogenannten Falschen-Opfer-Syndrom („false victimization syndrome“) gesprochen. Hierbei handelt es sich um Menschen, die aus verschiedenen Gründen die Rolle des Stalking-Opfers einnehmen, es de facto aber nicht sind.

Aus folgenden Gründen ist es wichtig, diese Fälle zu erkennen:

- | Kraft, Zeit und Geld der Beratungseinrichtung werden gebunden. Diese Ressourcen stehen dann in De-facto-Fällen nicht mehr zur Verfügung.
- | Die Glaubwürdigkeit echter Opfer wird untergraben.
- | Unschuldige Personen werden verdächtigt.
- | Vorgebliche Opfer wenden sich teilweise so intensiv an Beratungseinrichtungen, dass diese sich wiederum belästigt fühlen.

In der Literatur werden fünf verschiedene Typen vorgeblicher Stalking-Opfer unterschieden:

Täter beziehungsweise Täterinnen, die sich als Opfer ausgeben

Der Stalker zeigt beispielsweise das Opfer an und behauptet von ihm verfolgt, belästigt und bedroht zu werden.

Wahnerkrankte

Sie stellen eine große und leicht zu identifizierende Gruppe. Häufig überschreiten ihre Schilderungen Menschenmögliches. So berichten sie zum Beispiel über eine Mehrheit von Tätern und/oder Täterinnen, die unglaubliche technische Möglichkeiten haben und gigantische Verschwörungsnetzwerke aufbauen.

Ehemalige Opfer

Aufgrund einer ehemaligen Viktimisation ist die Person hypersensibilisiert und deutet sozialadäquates Verhalten falsch.

Artifizielle Opfer

Die Personen täuschen physische und/oder psychische Symptome vor, um als Stalking-Opfer zu gelten. Sie ziehen einen emotionalen Gewinn aus der Rolle des Opfers.

Simulierte Opfer

Simulierte Opfer erzielen einen materiellen Gewinn aus der Opferrolle, zum Beispiel finanzielle Hilfen oder den für sie positiven Ausgang einer Gerichtsverhandlung.

Vorgebliche Opfer dürfen in der von ihnen eingenommenen Opferrolle nicht unterstützt werden. Sie sollten auf keinen Fall an Selbsthilfegruppen teilnehmen. Der Berater oder die Beraterin muss je nach Situation vorsichtig vermitteln, dass er oder sie in diesem Beratungsangebot nicht unterstützt werden kann. Ein Verweis an geeignete, möglichst niedrigschwellige Angebote ist angebracht. Die Reaktionen hierauf können, besonders bei Personen mit einer wahnhaften Störung, sehr drastisch und verzweifelt sein, da diese in ihrer subjektiven Wahrnehmung verfolgt werden.

Abschließend muss betont werden, dass die Mehrzahl der Opfer echt ist. Vorgebliche Opfer stellen nur eine kleine Gruppe, an die in der Beratung aber immer auch gedacht werden muss.

VI.

Rechtsschutz

Stalking ist ein in deutschen Gesetzen so nicht verwendeter Begriff. Tatsächlich umfasst er, wie in anderen Ländern auch, unterschiedlichste Handlungen im Bereich der Belästigungen, aber auch strafbewehrte Handlungen. Der Straftatbestand des § 238 Strafgesetzbuch ist seit 31.03.2007 unter dem Begriff der „Nachstellung“ in Kraft, sodass in zweifacher Hinsicht die Möglichkeit besteht, von staatlicher Seite zur Verfügung gestellte Instrumente in Anspruch zu nehmen:

1. das Zivilverfahren
2. das Strafverfahren

Wie die Erfahrung zeigt, ist im Bereich des Rechtsschutzes eine frühzeitige und konsequente Verfolgung Erfolg versprechend. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob nicht gerade durch diese Schritte eine Eskalation ausgelöst wird.

6.1 Zivilrechtliches Gewaltschutzgesetz

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes setzt immer eine Initiative der Betroffenen voraus, nämlich einen Antrag auf „Erlass einer Schutzanordnung“ nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht.³ Diesen kann das Opfer:

- ! allein,
- ! mithilfe einer Unterstützungseinrichtung oder aber auch
- ! mit anwaltlicher Hilfe stellen.

Häufig wird das Opfer aus Scham, mangelndem Selbstbewusstsein oder gesundheitlichen Gründen nicht oder nur bedingt in der Lage sein, einen derartigen Weg alleine zu gehen. Dann ist die Unterstützung und Stabilisierung durch professionelle, in der Opferarbeit erfahrene Helferinnen und Helfer, die über einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen, unabdingbar. Ist eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ergangen und dem Stalker durch den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin zugestellt worden⁴, so ist jeder Verstoß gegen die in diesem Beschluss festgelegten Verbote, zum Beispiel die Annäherung auf eine Distanz unterhalb einer bestimmten Grenze (Bannmeile), der Verstoß gegen ein Kontaktverbot oder ähnliche Regelungen, eine Straftat gemäß § 4 Gewaltschutz-

³ Wohnen Täter oder Täterin und Opfer erst seit weniger als sechs Monaten in getrennten Wohnungen, ist das Familiengericht zuständig.

⁴ Dies muss in Verfahren vor dem Allgemeinen Zivilgericht von der Antragstellerin/dem Antragsteller veranlasst werden!

gesetz. Diesen Verstoß muss das Opfer allerdings selbst bei der Polizei zur Anzeige bringen, ebenso wie sonstige, vom Stalker begangene Straftaten.

Legt der Stalker als Antragsgegner Widerspruch gegen die Schutzanordnung ein, wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der in der Regel das Opfer als Antragsteller und der Stalker als Antragsgegner persönlich geladen werden. Eine Begleitung des Opfers ist in dieser Situation nicht nur sinnvoll, sondern zumeist geboten. Wird in der mündlichen Verhandlung ein Vergleich als Lösung erörtert, ist es wichtig zu registrieren, dass ein Verstoß gegen den geschlossenen Vergleich nicht nach § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar, das Opfer also in dieser Weise nicht mehr strafrechtlich geschützt ist.

6.2 Strafrecht

Auch für den strafrechtlichen Weg gilt, dass nicht alle Opfer in der Lage sind diese Schritte allein zu vollziehen. Hier bedarf es einer professionellen Unterstützung, unter Umständen für die gesamte Dauer des Verfahrens und sogar noch danach. Insbesondere die Strafanzeige ist zumeist für die Betroffenen ein besonders schwieriger Schritt mit einschneidender Bedeutung: Wie im Zivilverfahren legt das Opfer Dritten gegenüber seine Pein offen; anders als vor den Zivilgerichten ist jedoch der weitere Verfahrensverlauf der Disposition des Opfers entzogen.

Mit Ausnahme der Straftatbestände des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung und der Nachstellung im Falle des § 238 Abs. 1 StGB, die nur auf schriftlichen Strafantrag des Opfers verfolgt werden und deren Verfolgung durch Rücknahme des einmal gestellten Strafantrags endgültig gestoppt werden kann, sind in allen anderen Fällen Polizei und Staatsanwaltschaft, die dem Legalitätsprinzip gemäß bei Kenntnis vom Vorliegen einer Straftat ohne Ansehen der Person einschreiten müssen, zur Aufnahme der Anzeige und der Ermittlungen verpflichtet. Unabhängig von der Straftat ist der Erfolg einer Anzeige stark von der Beweisbarkeit des Handelns des Stalkers abhängig. Als mögliche Beweismittel kommen in Betracht:

- | Zeugen und Zeuginnen
- | Fotos
- | vom Opfer oder von anderen Zeugen oder Zeuginnen angefertigte Dokumentationen
- | ärztliche Atteste
- | durch das Opfer empfangene und/oder gesendete Mails und SMS oder auch
- | Videoaufnahmen, die an öffentlichen Plätzen oder in verschiedenen Geschäften und Einrichtungen obligatorisch gefertigt werden

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Strafverfolgung ist, dass die betroffene Person die vom Stalker gezeigten Handlungen und Verhaltensweisen so sorgfältig wie möglich dokumentiert. Durch die Einführung des Straftatbestands der Nachstellung in § 238 StGB sind die möglichen Tathandlungen des Stalkings jetzt zum Teil leichter zu identifizieren und zu dokumentieren.

Wegen der durch die Rechtsprechung noch zu präzisierenden Anwendungsbereiche sollte im Zweifel jedoch rechtliche Beratung durch auf diesem Gebiet erfahrene Anwältinnen und Anwälte genutzt werden.

Darüber hinaus zeigt sich auch hier, wie in den einleitenden Worten dargelegt, die Bedeutung einer interdisziplinären Intervention. Wenn die Kooperation dieser Professionellen im Interesse der Opfer sichergestellt ist, kann den betroffenen Personen wirksam geholfen werden. Konkurrenzen und Befindlichkeiten verschiedener Beratungsangebote sollten nicht auf Kosten der Betroffenen ausgetragen werden.

Strafrechtlich relevante Taten in Zusammenhang mit Stalking sind unter anderem:

- | Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- | Beleidigung (§ 185 StGB)
- | Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- | Verleumdung (§ 187 StGB)
- | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- | Unbefugtes Anfertigen von Bildern in der Wohnung (§ 201a StGB)
- | Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- | Körperverletzung (§ 223 StGB)
- | Nachstellung (§ 238 StGB)
- | Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- | Nötigung (§ 240 StGB) und
- | Bedrohung (§ 241 StGB).

Strafgesetzbuch: Tatbestand der Nachstellung:

§ 238 Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln der sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

VII.

Polizeiliche Intervention

Neben der Verfolgung von Straftaten ist die Polizei im Sinne der Gefahrenabwehr und Prävention ebenfalls dann zuständig, wenn wiederholte Belästigungen die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben. Folgende Schritte sind denkbar:

- | Gefährdungseinschätzung
- | Identitätsfeststellung
- | Erkennungsdienstliche Behandlung
- | Platzverweis
- | Aufenthaltsverbot
- | Gefährderansprache
- | Vermittlung von Verhaltenshinweisen an die Opfer
- | Ergänzende Vermittlung an andere Hilfseinrichtungen

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Polizei rechtzeitig und konsequent interveniert. Dies umfasst, dass die Beamten und Beamtinnen für die häufig sehr subtilen Formen der Belästigung Verständnis aufbringen. Wünschenswert ist es, dass Betroffene feste Ansprechpartner bei der Polizei finden. So werden Folgetaten leichter erkannt und es wird den Opfern erspart, ihre Geschichte jede Woche einem oder einer anderen aufnehmenden Beamten oder Beamtin zu erzählen.

Ein Vergleich zweier deutscher Opfergruppen zeigt: Zwei Drittel der Betroffenen, die auf spezialisierte Polizeibeamten und -beamtinnen trafen, waren mit der polizeilichen Arbeit zufrieden bis sehr zufrieden. Opfer, die keine spezialisierte polizeiliche Intervention in Anspruch nehmen konnten, berichten zu drei Vierteln von Schwierigkeiten, der Polizei den Ernst ihrer Lage zu vermitteln.⁵

⁵ Hoffmann, J. (2003): Stalking. Polizeiliche Prävention und Krisenmanagement. In: Kriminalistik 57 (12), S. 726–731.

VIII.

Hilfsangebote

Äußerst hilfreich bei der Beratung von Stalking-Opfern ist die Vernetzung der in der Beratung tätigen Institutionen. Wenn z. B. Polizei, Opferschutzberatungsstelle und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin voneinander wissen und Vorgehensweisen miteinander abstimmen, ist die Einschätzung der Situation und die Unterstützung des Opfers wirkungsvoller und effektiver möglich. Das Angebot an Beratungsmöglichkeiten ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, so haben sich u. a. die Polizei und viele örtliche Beratungsstellen intensiv mit diesem Thema befasst und es gibt mittlerweile eine gute Zahl kompetenter Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen. Darüber hinaus ist eine vernetzte Beratung nicht nur umfassend stützend für die von Stalking Betroffenen, sondern auch entlastend für die einzelnen Berater und Beraterinnen. Durch zusätzliche Sicht- und Handlungsweisen können die eigenen Ansätze und Möglichkeiten reflektiert und erweitert werden.

Örtliche Angebote für von Stalking Betroffene finden Sie u. a. über:

- | Den Polizeinotruf (Telefon: 110)
- | Die örtliche Polizeidienststelle (Telefonbuch)
- | Den Weißen Ring (Telefon: 116 006)
- | Den örtlichen Sozialpsychiatrischen Dienst (Telefonbuch)
- | Frauenberatungsstellen/Frauennotruf (Telefonbuch)
- | Frauenhäuser (Telefonbuch)
- | Männerberatungsstellen (Telefonbuch)
- | Lebensberatungsangebote, z. B. der Kirchen (Telefonbuch)
- | Telefonseelsorge (Telefon: 08 00-111 0111)
- | Selbsthilfgruppenangebote (über NAKOS Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfgruppen, Telefon: 030-310189 60)
- | Das Internet
- | Die regionale Rechtsanwaltskammer (Telefonbuch)

IX.

Weiterführende Informationen

Literatur:

Becker, Gavin de (1999): Mut zur Angst. Frankfurt a. M.

Bettermann, J./Feenders, M. (Hrsg.) (2004): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt a. M.

Bettermann, J. (2005): Falsche Stalking-Opfer? Das Falsche-Opfer-Syndrom in Fällen von Stalking. Frankfurt a. M.

Boon, J./Sheridan, L. (Hrsg.) (2002): Stalking and Psychosexual Obsession – Psychological Perspectives for Prevention, Policing and Treatment. Chichester.

Dreßing, H./Gass, P. (Hrsg.) (2005): Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern u. a.

Hoffmann, J. (2005): Stalking. Heidelberg u. a.

Hoffmann, J./Voß, H.-G. W. (Hrsg.) (2005): Psychologie des Stalking. Frankfurt a. M.

Krüger, M. (Hrsg.) (2007): Stalking als Straftatbestand. Hamburg.

Meloy, J. R. (Hrsg.) (1998): The Psychology of Stalking. Clinical and Forensic Perspectives. San Diego.

Mullen, P. E./Pathé, M./Purcell, R. (2000): Stalkers and their victims. Cambridge.

Internet:

www.stalking-forum.de

Forum für Opfer und Angehörige mit Informationen zur Hilfe und Selbsthilfe

www.stalkingforschung.de

Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe Stalking an der TU-Darmstadt

www.bmj.bund.de

Hinweise zum Rechtsschutz vom Bundesministerium der Justiz

www.bmfsfj.de

Hinweise zum Schutz von Frauen vor Gewalt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; insbesondere zum Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

X.

Liste von Verhaltenshinweisen

Müssen Interventionsschritte auch immer vom Einzelfall abhängig gemacht werden, gibt es doch eine Reihe gängiger Verhaltensratschläge, die sich bewährt haben und deren Ziel es ist, Opfer zu schützen und zu stärken. Die Maßnahmen sind zumeist defensiver Natur, sodass der Täter oder die Täterin sie nicht wahrnimmt. Hierdurch wird die Gefahr einer gewalttätigen Reaktion des Stalkers minimiert.

Transparenz: Die Vermittlung von Verhaltensratschlägen setzt voraus, dass den Opfern Sinn und Kontext der Maßnahmen bekannt sind. Deshalb muss ein grundlegendes Wissen über die Phänomenologie des Stalkings mitgeteilt werden.

Abstinenz: Der Kontakt zum Stalker wird aktiv verweigert. Dazu gehört auch, dass keine Anrufe mehr entgegengenommen werden und keine persönlichen Treffen (auch kein allerletztes) mehr stattfinden.

Das Abmelden des **Telefonanschlusses** ist teilweise sinnvoll, in anderen Fällen hat es sich bewährt einen zweiten, zusätzlichen Anschluss zu installieren.

Ein **Anrufbeantworter**, besprochen durch eine dritte neutrale Person, kann die Funktion eines Filters übernehmen.

Mit allen **vertraulichen und persönlichen Angaben** ist sehr vorsichtig umzugehen. Das Opfer muss sich verdeutlichen, an wie vielen Stellen die Anschrift registriert ist (Bücherei, Sportverein, Kindergarten, Arztpraxen und so weiter).

Nicht bestellte **Waresendungen** dürfen auf keinen Fall angenommen werden.

Post, Briefe, Zettelchen und unerwünschte Geschenke werden nicht beantwortet, aber auch nicht zurückgesandt. Sie sollen im Sinne der Dokumentation (versehen mit Datum etc.) aufbewahrt werden. Zur psychischen Entlastung empfiehlt es sich in einigen Fällen, die Waren und Briefe bei Bekannten, Freunden beziehungsweise Freundinnen oder Familienmitgliedern aufzubewahren.

Die Möglichkeit ein **Postfach** zu eröffnen, sollte in Betracht gezogen werden.

Hinfällige Post und persönliche Gegenstände, zum Beispiel alte Fotos, sollten, wenn sie in den **Müll** geworfen werden, unkenntlich sein.

Nachbarinnen/Nachbarn, Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen, Freundinnen/Freunde und Bekannte müssen von dem Stalking in Kenntnis gesetzt werden. So kann zum einen vermieden werden, dass Informationen unbeabsichtigt weitergegeben werden. Zum anderen trägt es zur Sicherheit des Opfers bei, wenn die Nachbarn den Täter oder die Täterin einordnen können. Am Arbeitsplatz schützen solche Informationen Opfer sowie Kolleginnen und Kollegen und wirken Missverständnissen (zum Beispiel wegen erhöhter Fehlzeiten des Opfers) entgegen.

Eine **Dokumentation** ist notwendig, um die Dynamik des Falles betrachten zu können und die Belästigungen vor Gericht beweisen zu können.

Ein **Sicherheits-Check** der Wohnung durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle und das Installieren von Warnsystemen sind weitere Möglichkeiten, um das Opfer zu schützen.

Der Besuch eines **Selbstbehauptungskurses** kann auf Opfer einen psychisch und physisch stärkenden Effekt haben.

Weiter sollten sich Opfer gezielt **Unterstützung auf verschiedenen Ebenen** suchen. Bei Bedarf ist ein psychotherapeutisches Angebot zu empfehlen. Auf privater Ebene ist es von hohem Wert, wenn Geschädigte auch spontan Hilfe bei Freunden oder Freundinnen finden.

Bei all diesen Maßnahmen muss berücksichtigt werden, dass sie sich nicht in jedem Fall anwenden lassen. So wird ein Professor, der von einer Studentin gestalkt wird, Probleme damit haben, dieser in Vorlesungen nicht zu begegnen; einer Sozialhilfeempfängerin wird es nicht möglich sein, ihre Wohnung mit einem kostenintensiven Warnsystem auszustatten und für ein psychisch stark belastetes Opfer wird die Umsetzung eines Kataloges von Verhaltensratschlägen eine unüberwindbare Hürde darstellen. Daher ist es unerlässlich, die Ressourcen der Geschädigten zu berücksichtigen und die angedachten Interventionsmaßnahmen immer in den entsprechenden Kontext zu betten.



Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand: April 2009

Gestaltung: www.avitamin.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* nur Anrufe aus dem Festnetz,
3,9 Cent pro angefangene Minute